

Kartellverfahren gegen EDEKA – lebt das Anzapfverbot noch?

Der BGH soll in einem Musterfall über einen Bescheid des Bundeskartellamts wegen Konditionenforderungen urteilen.



Foto: Edeka, 2016

Mit einer Grundsatzentscheidung stellte das Bundeskartellamt am 3. Juli 2014 fest, dass die EDEKA Zentrale AG & Co. KG („EDEKA“) im Zusammenhang mit der Übernahme der Discountschiene „Plus“ von Tengemann gegenüber vier Sektherstellern rechtswidrige Konditionenforderungen erhoben hatte. Bei den vier Sektherstellern handelte es sich um die Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien GmbH, die Henkell & Co. Sektkellerei KG, die Freixenet Deutschland GmbH und die Sektkellerei Schloss Wachenheim AG. Insgesamt hatte EDEKA Anfang 2009 mit über 500 Lieferanten Sonderverhandlungen geführt. Den Produktmarkt Sekt hatte das Bundeskartellamt in dem Verfahren beispielhaft

ausgewählt.¹

Vor dem OLG Düsseldorf unterlag das Bundeskartellamt am 18. November 2015 in der von EDEKA eingereichten Beschwerde.² Nun liegt der Fall beim BGH, der über Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde entscheiden soll.

1. Die Entscheidung des Bundeskartellamts

Das Verfahren des Bundeskartellamts sollte aus Kartellamtsperspektive als Muster dienen und aufzeigen,

¹ Die Entscheidung ist veröffentlicht unter <http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2014/B2-58-09.html>. Auf der Internetseite des Bundeskartellamts (www.bundeskartellamt.de) findet sich unter „Missbrauchsaufsicht“ / „Fallberichte“ auch ein Fallbericht dazu.

² Beschluss vom 18. November 2015, WuW 2016, S. 23 ff.; im Volltext erhältlich unter www.justiz.nrw.de/nrwe.

wo die Grenze zwischen – kartellrechtlich zulässigen – „harten Verhandlungen“ auf der einen und der missbräuchlichen Ausnutzung von Nachfragemacht liegt.

³Eine Vielzahl von Fragen seien erstmals im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens überprüft worden und hätten eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, weshalb das Verfahren auch als Verwaltungsverfahren und nicht als Ordnungswidrigkeitenverfahren fortgesetzt worden sei.

§ 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB (§ 20 Abs. 3 Satz 2 GWB 2007) verbietet es marktbeherrschenden Unternehmen, ihre Marktstellung dazu auszunutzen, andere Unternehmen dazu aufzufordern oder zu veranlassen, ihnen ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorteile zu gewähren („Anzapfverbot“). Nach § 20 Abs. 1 GWB gilt dieses Verbot auch für Unternehmen, soweit von ihnen kleine oder mittlere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen in der Weise abhängig sind, dass ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen (relative Marktmacht). Es wird dabei vermutet, dass ein Anbieter einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen von einem Nachfrager abhängig ist, wenn dieser Nachfrager bei ihm zusätzlich zu den verkehrüblichen Preisnachlässen oder sonstigen Leistungsentgelten regelmäßig besondere Vergünstigungen erlangt, die gleichartigen Nachfragern nicht gewährt werden.

Das Verfahren des Bundeskartellamts nahm seinen Ausgang in einer Beschwerde des Markenverbandes und Hinweisen aus dem Fusionskontrollverfahren EDEKA/Tengelmann, wonach EDEKA die Übernahme der Discountschiene Plus mit Zahlungen der Lieferanten finanzieren wollte. Das Kartellamt durchsuchte daraufhin im April 2009 die EDEKA-Zentrale in Hamburg.

Für das Bundeskartellamt war das Verfahren auch deshalb bedeutsam, weil in Kartellverfahren gegen Lebensmittelhersteller vielfach vorgebracht wurde, dass Lieferanten des Lebensmitteleinzelhandels dessen Forderungen wehrlos ausgeliefert seien. Das Verfahren hätte daher der Klarstellung dienen können, dass das Bundeskartellamt bei überzogenen Forderungen des Lebensmitteleinzelhandels nicht untätig bleibt und die Lebensmittelhersteller selbst im Kartellrecht Schutz suchen können, anstatt beispielsweise Preise abzuspre-

chen. Auch insofern hat das Verfahren eine wettbewerbspolitische Dimension.

Im Einzelnen wurden folgende Verhaltensweisen beanstandet:

1. die Heranziehung mehrerer zeitlich gestaffelter Stichtage für einen Abgleich der Konditionen von EDEKA und Plus und der sich daraus ergebende mehrfache Konditionenabgleich der zu verschiedenen Zeitpunkten jeweils geltenden Konditionen im Rahmen eines „Bestwertabgleichs“, der EDEKA künftig jeweils die besten Konditionen sichern sollte;
2. die Auswahl von Stichtagen für den Vergleich der Konditionen von EDEKA und Plus, die deutlich vor dem Vollzug des Zusammenschlusses und dem Beginn der Sonderverhandlungen lagen im Rahmen des „Bestwertabgleichs“;
3. die intransparente und für die Lieferanten nicht nachvollziehbare Darstellung und Begründung von Forderungen im Rahmen des „Bestwertabgleichs“ und des „Sortimentserweiterungsbonus“;
4. die Forderung rückwirkender Zahlungen und rückwirkender Anpassungen von Konditionen im Rahmen sämtlicher Sonderkonditionen;
5. die einseitige Festlegung und Umsetzung neuer Konditionen im Rahmen der „Anpassung der Zahlungsziele“;
6. das sogenannte „Rosinenpicken“, d.h. die Forderung einer Anpassung der EDEKA-Konditionen an einzelne, günstigere Konditionenbestandteile von Plus ohne Berücksichtigung des Gesamtkonditionenpakets im Rahmen des „Bestwertabgleichs“ und der „Anpassung der Zahlungsziele“;
7. die Forderung von Zahlungen, denen offensichtlich keine Gegenleistungen gegenüberstanden im Rahmen eines „Synergiebonus“ und einer „Partnerschaftsvergütung“;
8. die Forderung von Zahlungen ohne nachvollziehbaren warenwirtschaftlichen Bezug im Rahmen des „Sortimentserweiterungsbonus“;
9. die Forderung besserer Konditionen von den Lieferanten während der Laufzeit geltender Jahresvereinbarungen im Rahmen sämtlicher Sonderkonditionen.

Im Ergebnis bejahte das Bundeskartellamt sowohl die Abhängigkeit der Sektlieren von EDEKA als auch die Voraussetzungen der Tatbestandsmerkmale „Aufordern“ und „Vorteil ohne sachlich gerechtfertigten

³ Siehe Fallbericht über den Beschluss vom 3. Juli 2014, erhältlich auf der Seite des Bundeskartellamts www.bundeskartellamt.de unter „Missbrauchsaufsicht“ / „Fallberichte“.

Grund“ des Anzapfverbotes und lehnte eine sachliche Rechtfertigung ab.

2. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf

Das OLG Düsseldorf kritisierte im Beschluss vom 18. November 2015 die Entscheidung des Bundeskartellamts unter verschiedenen rechtlichen und tatsächlichen Aspekten und gab EDEKA Recht. Keine der als kartellrechtswidrig beanstandeten Handlungen von EDEKA erfülle die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB.

Das OLG Düsseldorf bemängelte, dass der Beschlusstenor des Amtes nicht mit den tatsächlichen Feststellungen in den Beschlussgründen übereinstimme. So seien als kartellrechtswidrig die Verhaltensweisen gegenüber allen vier Sektherstellern festgestellt worden, während dies in den Beschlussgründen des Amtes keine Bestätigung finde. Die Heranziehung der fast 200 Seiten umfassenden Entscheidung für die Konkretisierung des Feststellungstenors scheidet aus. In seiner Entscheidung kommt das OLG Düsseldorf zum Schluss, dass die als kartellrechtswidrig festgestellten Verhaltensweisen zum Teil schon nicht durch die Beschlussgründe des Bundeskartellamts getragen würden; zum Teil sei das beanstandete Verhalten gegenüber den vier Sektherstellern sachlich gerechtfertigt. Zum Thema Intransparenz etwa meint das OLG Düsseldorf, es sei nicht ersichtlich, dass es in dem betroffenen Wirtschaftszweig üblich sei, näher zu erläutern, nach welchen Berechnungsmethoden ein Sortimentserweiterungsbonus ermittelt worden ist. Gegen die Gepflogenheit spreche, dass keiner der vier Sekthersteller die Intransparenz beanstandet und eine Erläuterung der zugrundeliegenden Berechnungsmethode verlangt habe.⁴

Entscheidend für die sachliche Rechtfertigung sei, dass die von EDEKA verlangten Konditionen nicht auf einer Ausnutzung von Marktmacht beruhten. Vielmehr werde die Marktstärke von EDEKA durch die Gegenmacht der Sekthersteller begrenzt.⁵ Die vom OLG Düsseldorf durchgeführte Beweisaufnahme habe ergeben, dass es für die Sekthersteller bei den Sonderverhandlungen im Ergebnis nicht darauf angekommen sei, ob jede einzelne Forderung von EDEKA der Sache nach gerechtfertigt war. Für sie sei vielmehr das Gesamtkonditionenpaket, also die Gesamtforderung im

Verhältnis zu den insgesamt zu erbringenden Gegenleistungen, entscheidend gewesen. Die vier Sekthersteller hätten erhebliche Gegenforderungen an EDEKA gestellt und zusätzliche Gegenleistungen aushandeln können. Alle vier Sekthersteller hätten in dem hier relevanten Jahr 2009 Artikel in ihrem Sortiment geführt, auf die EDEKA jedenfalls als Vollsortimenter nicht hätte verzichten können, weil der Endkunde sie aufgrund der Bekanntheit der Marke im Sortiment des Lebensmitteleinzelhandels erwartete und nachfragte. Die Einschätzung der Sekthersteller vom Verlauf und dem Ergebnis der Sonderverhandlungen bestätige die Annahme einer ausgewogenen Verteilung der Verhandlungsmacht. Diese Schlussfolgerung basierte auf der Vernehmung von Zeugen auf Seiten von EDEKA und den Sektherstellern.

Die Rechtsbeschwerde ließ das OLG Düsseldorf nicht zu. In der Begründung heißt es: „Dass das vorliegende Verfahren nach den Wunschvorstellungen des Bundeskartellamts als Musterverfahren für den gesamten Lebensmittelhandel zur Wiederbelebung des Verbots der passiven Diskriminierung geführt werden sollte, begründet keinen Zulassungsgrund. Vielmehr handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage der besonderen Marktverhältnisse zwischen F. und den Sektherstellern S.-N., I., G. und T. X.“

3. Nichtzulassungsbeschwerde und Rechtsbeschwerde

Das Bundeskartellamt hat die Nichtzulassungsbeschwerde erhoben und möchte folglich den BGH über den Streit entscheiden lassen. Nach § 74 Abs. 2 GWB ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des BGH erfordert. „Grundsätzliche Bedeutung“ hat eine Rechtssache, „wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deswegen das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt, d.h. allgemein von Bedeutung ist.“⁶ Tatsachenfragen sind kein Rechtsbeschwerdegrund. „Zu entscheiden“ ist über die Rechtsfrage, wenn sie entscheidungserheblich ist.

⁴ Beschluss vom 18. November 2015, Rdnr. 55.

⁵ Beschluss vom 18. November 2015, Rdnr. 116.

⁶ BGH, Beschluss vom 08.11.2011 – KVZ 14/11, NZS 2012, 464, Rdnr. 4 - Zulässigkeit von Krankenhausfusionen.

Foto: Edeka 2016



Für das Bundeskartellamt war der EDEKA-Beschluss eine Grundsatzentscheidung, und entsprechend hatte es seine Pressemitteilung formuliert. Ob es um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geht, ist gleichwohl etwas anderes. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf geht es nur um tatsächliche Feststellungen in einem Einzelfall. Jedoch sind die Voraussetzungen für die Tatsachenfeststellungen des OLG Düsseldorf Rechtsfragen und können entscheidungserheblich sein und grundsätzliche Bedeutung haben. Das OLG Düsseldorf geht von einer ganzen Reihe von Tatbestandsvoraussetzungen aus, die Anlass zu den nach Auffassung des OLG Düsseldorf streitentscheidenden Zeugenaussagen geführt haben.

Dies betrifft – ohne auf jede der verfahrensgegenständlichen Verhaltensweisen einzugehen – etwa die Frage, ob es für die Intransparenz einer Forderung relevant sein kann, dass es den Gepflogenheiten entspricht, Forderungen zu erläutern und dass der Abnehmer die Erläuterung der Forderung verlangt. Die mangelnde Erläuterung der Forderung und die ausbleibende Bitte hiernach kann doch vielmehr gerade ein Indiz für ein Marktmachtgefälle sein, bei dem der Abnehmer sich nicht einmal im Ansatz zur Wehr setzt und nicht einmal eine Frage stellt.

Weiterhin geht das OLG Düsseldorf beispielsweise davon aus, dass für die sachliche Rechtfertigung entscheidend sei, dass die beanstandeten Forderungen von EDEKA auf einer Ausnutzung von Marktmacht beruhten und gelangt dann – nach der Vernehmung von Zeugen – zum Ergebnis, dass Verlauf und Ergebnis der Sonderverhandlungen der Annahme einer ausgewogenen Marktmacht entsprechen.⁷

Zwar dürfte es richtig sein, dass der Missbrauch von Marktmacht grundsätzlich Kausalität zwischen dem verbotenen Verhalten und der Normadressateneigenschaft voraussetzt.⁸ Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Normadressat nur so handeln kann, weil er marktbeherrschend ist.⁹ Beim Ausbeutungsmissbrauch liegt der Kausalzusammenhang in der Regel von selbst vor.¹⁰ Nach der Rechtsprechung des BGH besteht hinsichtlich dieses Tatbestandsmerkmals daher die widerlegliche Vermutung, dass sachlich gerecht-

⁷ Beschluss vom 18. November 2015, Rdnr. 108 ff.

⁸ Vgl. Nothdurft, in: Langen/ Bunte, Kartellrecht, Bd. 1, § 19 GWB, Rdnr. 365; Säcker/ Mohr, WRP 2010, 1. 23; Markert, in: Immenga/Mestmäcker, § 19 Rz. 378; nach Auffassung des Bundeskartellamts im EDEKA-Beschluss ist dies streitig (Rdnr. 526 des Beschlusses); die Kausalität wird aber jedenfalls ohne nähere Prüfung bejaht (Rdnr. 527 des Beschlusses).

⁹ Nothdurft, in: Langen/ Bunte, Kartellrecht, Bd. 1, § 19 GWB, Rdnr. 365; Markert, in: Immenga/Mestmäcker, GWB, § 19 Rdnr. 378; im Ergebnis auch BGH WuW/E DE-R 984, 990 f. – Konditionenanpassung, der darauf abstellt, dass allkauf, der kleinere Nachfrager, in der Lage war, günstigere Konditionen verhandelt konnte.

¹⁰ Nothdurft, in: Langen/ Bunte, Kartellrecht, Bd. 1, § 19 GWB, Rdnr. 365.



fertigte Gründe nicht bestehen.¹¹ Das OLG Düsseldorf hat nicht geprüft, ob kleinere Nachfrager dasselbe Ergebnis hätten verhandeln können, sondern hat die Verhandlungsstärke von EDEKA der Verhandlungsmacht der Sekthersteller gegenübergestellt. Letztlich hat das OLG Düsseldorf deshalb unter dem Kriterium der sachlichen Rechtfertigung ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal im Sinne des Vergleichs der Marktmacht der Verhandlungspartner eingeführt. Dieses Tatbestandsmerkmal spielt nicht einmal im Rahmen der Abhängigkeit eine Rolle, die lediglich abstrakt, nicht hingegen hinsichtlich der konkret vorgeworfenen Verhaltensweisen von Bedeutung ist.

Die Frage nach den Anforderungen an die Kausalität dürfte von grundsätzlicher Bedeutung sein, weil sie darüber entscheidet, ob die Norm nur auf dem Papier steht oder auch in der Praxis angewendet und durchgesetzt werden kann. Wenn die Hürden für die Rechtsanwendung zu hoch gesetzt werden, läuft § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB leer. Dass die Auslegung von § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB auch für die praktische Rechtsanwendung Raum lassen muss, hat der BGH bereits früher entschieden.¹² Lässt der BGH die Rechtsbeschwerde zu, muss das

Bundeskartellamt die Rechtsbeschwerde noch einlegen, um eine inhaltliche Überprüfung der OLG-Entscheidung zu erreichen. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Das OLG Düsseldorf hat in seiner Entscheidung verdeutlicht, dass es davon ausgeht, es ginge in der Entscheidung lediglich um Tatsachenfragen. Dies trifft jedoch nicht zu, soweit die Tatsachenfeststellungen an falsche rechtliche Voraussetzungen geknüpft werden. Solche Voraussetzungen sind Rechtsfragen.

Auch die Tatsachen- und Beweiswürdigung kann zudem auf Rechtsfehler überprüft werden – etwa darauf, ob der Tatrichter sich mit dem vorgetragenen Sachverhalt umfassend und widerspruchsfrei befasst hat oder ob die Beweiswürdigung gegen Denkgesetze verstößt.¹³ Auch gibt es Vorgaben für die Art und Weise der Beweiserhebung. Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf erscheint insbesondere bedenklich, dass das OLG Düsseldorf mittels der Vernehmung von Zeugen der betroffenen Unternehmen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB zur Disposition der Beteiligten gestellt hat. Jedenfalls hätte dieser Um-

¹¹ BGH WuW/E DE-R 984, 990 – Konditionenanpassung.
¹² BGH WuW/E DE-R 984, 990 – Konditionenanpassung.

¹³ Vgl. Krüger, in: Münchener Kommentar zur ZPO, § 546, Rdnr. 15; BGH NJW 1991, 1984.

stand entsprechend kritisch gewürdigt werden müssen, was aus der Entscheidung nicht erkennbar ist. Über das Verfahren wurde in der Öffentlichkeit ausführlich berichtet. Hiervon waren die Zeugenaussagen der betroffenen Unternehmen geprägt. Wenn Interviews der Betroffenen zum Ergebnis führen, dass kein Missbrauch von Marktmacht vorliegt, läuft die Vorschrift in der Praxis leer, da abhängige Unternehmen ungern in der Öffentlichkeit von Marktschwäche sprechen werden. Aus der Beweiswürdigung des OLG Düsseldorf wird keine Sensibilität für diese Problematik erkennbar.

Gegenstand des Zeugenbeweises sind zudem nach § 73 Nr. 2 GWB i.V.m. § 373 ZPO allein Tatsachen. Diese stehen im Gegensatz zu Werturteilen, Rechtsbegriffen und Schlussfolgerungen.¹⁴ Rechtlich bedenklich erscheint es daher, die befragten Zeugen nach ihrer Meinung und Subsumption zu fragen und dies in der Beweiswürdigung zu werten anstatt allein nach den relevanten Tatsachen selbst. So hielt das OLG Düsseldorf ausweislich der Entscheidungsbegründung Aussagen von Zeugen zu ihrer Verhandlungsposition und Stärke für relevant.¹⁵ Dabei dürfte es sich jedoch um Meinungen und Schlussfolgerungen handeln, nicht um Tatsachen, aus denen das Gericht selbst die Schlussfolgerungen zu ziehen hat.

4. Ausblick

Im Interesse der effektiven Rechtsanwendung wäre es wünschenswert, wenn der BGH im Anschluss an das Bundeskartellamt die Vorschrift des § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB wieder mit Leben erfüllt. Bleibt die Entscheidung des OLG Düsseldorf so stehen, hätte dies zur Folge, dass kaum mehr behördliche Verfahren um den Ausbeutungsmissbrauch marktstarker Unternehmen geführt werden und kaum ein Unternehmen mehr im OLG-Bezirk Düsseldorf gerichtlichen Schutz vor mächtigen Nachfragern suchen wird.¹⁶ Es ist eine Besonderheit des deutschen Kartellrechts, dass auch das Verhalten von Unternehmen mit relativer Marktmacht gegenüber ihren abhängigen Abnehmern der behördlichen und gerichtlichen Kontrolle unterliegt. In der Gesetzesbegründung zur 8. GWB-Novelle heißt es:

„Die Vorschriften des GWB über das Verbot missbräuchlichen Verhaltens gegenüber wirtschaftlich abhängigen kleinen und mittleren Unternehmen haben in langer behördlicher und zivilrechtlicher Anwendungspraxis eine wichtige wettbewerbs- und mittelstandspolitische Funktion erfüllt.“¹⁷

De facto ist der Schutz abhängiger Unternehmen trotz der gegenwärtigen Gesetzeslage ohnehin bereits schlecht. Zwar können sich abhängige Unternehmen theoretisch bei den Kartellbehörden beschweren oder gerichtliche Hilfe und Anspruch nehmen, jedoch scheuen sie gerade aufgrund ihrer Abhängigkeit vor den Konsequenzen solcher Maßnahmen meist zurück. Zu groß ist die Sorge vor Repressalien des Vertragspartners und zu kurz oft der Atem, sich durch ein mehrinstanzlich Gerichtsverfahren zu schlagen, in dem der kleine Vertragspartner oft an den finanziellen Ressourcen des größeren scheitert. Umso mehr war das Verfahren des Bundeskartellamts zu begrüßen, das nicht auf die Beschwerde eines individuellen Betroffenen zurückging. Falls sich das Bundeskartellamt – wie das OLG Düsseldorf suggeriert – hierfür einfach nur den falschen Präzedenzfall gesucht hat, wäre dies außerordentlich ärgerlich. Etwas gerichtliche Rückendeckung wäre zu begrüßen – zumindest hinsichtlich der grundsätzlichen Linie.

¹⁷ BT-Drucksache 17/9852, S.20.

Zur Person



Foto: Bergmann

Dr. Bettina Bergmann ist Gründerin und Inhaberin der Kanzlei Bergmann Law, einer unabhängigen, auf die Bereiche des deutschen und europäischen Kartellrechts sowie des Beihilfen- und weiteren EU-Rechts spezialisierten Kanzlei. Bevor sie 2007 ihre eigene Anwaltskanzlei gründete, war Frau Dr. Bergmann für zehn Jahre als Rechtsanwältin in namhaften internationalen Großkanzleien in Düsseldorf, Brüssel und Bonn tätig. Frau Dr. Bergmann berät zahlreiche Unternehmen und Unternehmensvertreter unter anderem bei Kartelluntersuchungen, in der Fusionskontrolle, bei Compliance, Missbrauch von Marktmacht, im Beihilfenrecht und sonstigen Europarecht (z.B. Dienstleistungsfreiheit) sowie in kartellrechtlichen Gerichtsverfahren. Einer der Branchenschwerpunkte der Tätigkeit von Frau Dr. Bergmann liegt in der Beratung und Vertretung von Herstellern von Lebensmitteln und Konsumgütern.

¹⁴ Damrau, in: Münchener Kommentar zur ZPO, § 373 Rdnr. 3.

¹⁵ Siehe etwa Rdnr. 137 ff. des Beschlusses, etwa „stark gefühlt“, „ungleiche Machtverteilung“, „Wechselspiel gegenseitigen Forderns und Nachgebens“, „die Verhandlungen mit F. seien konstruktiv gewesen“ usw.

¹⁶ Beim Landgericht Hamburg hatte ein Antrag des Markenverbandes auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in derselben Sache Erfolg. EDEKA legte zunächst Widerspruch ein, nahm diesen jedoch wieder zurück, vgl. Beschluss des Bundeskartellamts vom 3. Juli 2014, Rdnr. 5.